

Punkwerttabelle nach den Nummern 96.2 und 116.1.2 einschließlich Anhang (GL 1.2, GL 4)
 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten (FM GL1.2 und FM GL4):

Anlage 10

28.3.19

Spalte A, B Zeile a, b	A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ⁶⁾	L	M	N	O ¹⁾	P ³⁾	X	Y
Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen → ↓			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 30.06.	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 30.06.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 15.06.	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen	Randstreifen 2,5 Meter einseitig ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	Punkt- werte EA + NiB- AUM	Punkt- werte EA
	Punktwerte einzelner Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen / Bewirtschaftungsbedingungen											Eintrag Punkte	Eintrag Punkte
	Moor- böden	Mineral- böden													
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4												
b	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7 ⁴⁾	2 ⁴⁾												7/2
c	Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4												
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3 ⁴⁾	2 ⁴⁾											3/2	A
e ¹⁾	Keine Einebnung oder keine Planierung	3 ⁴⁾	0												3/0
f ²⁾	Keine Düngung	24 ⁵⁾													
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 30.06.	23	4												
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	21	3	0											
i	Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	22 ⁵⁾	5 ⁵⁾	0	0										
j	Mahd max. zweimal pro Jahr	20	0	0	0	0									
k ⁶⁾	Düngung max. 80 kg N/ha/a	12 ⁵⁾	0	0	0	0	0								
l	Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	12 ⁵⁾	2 ⁵⁾	0	0	0	3 ⁵⁾	3 ⁵⁾							
m	Keine Portions- oder Umtriebsweide	8	0	3	4	3	0	5	4						
n	Keine organische Düngung	12	0	6	7	6	7	6	6	7					
o ¹⁾	Mahd einseitig oder von innen nach außen	3	2	0	0	3	3	3	3	3	3				
p ³⁾	Randstreifen 2,5 Meter einseitig ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	4	2	4	4	2	2	3	2	4	4	4			
q	Erhöhte Wasserstandshaltung (01.01. bis 31.05.), aktive Zuwässerung (01.03. bis 31.05.) ⁷⁾	40	16	17	19	18	20	28	28	32	28	37	36		13/14
Summe der Punkte aller Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen:															13/13
Punktwert der Bewilligung NiB-AUM (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 13,00 Euro															

- 1.) Nachrichtliche Darstellung. Wird im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM nicht angewendet.
- 2.) Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f - keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in der Bewilligung enthalten ist.
- 3.) Das zeitlich befristete Mahdverbot gilt im Rahmen der RL NiB-AUM auch bei Beweidung oder sonstiger Nutzung.
- 4.) Nachrichtliche Darstellung für GL1.2 bei Grund-Förderung durch die Maßnahme GL1.1.
- 5.) Dargestellt ist der maximale Punktwert. Bei der Kombination mit anderen Fördermaßnahmen erfolgt zur Vermeidung einer Doppelförderung ggf. eine Verringerung der Punktzahl.
- 6.) Im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM angewandt für die Bewirtschaftungsbedingung „Düngung erst nach dem ersten Schnitt“.
- 7.) Es handelt sich u. a. um An-/Einstaue von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken gemäß eines von der zuständigen UNB genehmigten An-/Einstauprotokolls (Anlage 12).